

Vergabenummer	19 - 0696 - 24
---------------	----------------

Maßnahme
**Rahmenvertrag
in verschiedenen Liegenschaften der Landeshauptstadt Hannover**

Leistung
Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Zeitvertrag

1.1 Der vorliegende Zeitvertrag ist ein Rahmenvertrag für die Zeit
vom 01.10.2024 bis 31.03.2025, verlängerbar bis 30.09.2028

Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag um weitere sechs Monate, danach jeweils um ein Jahr bis zu einer Laufzeit von maximal 4 Jahren gem. § 21 VgV. Zu verlängern. Eine Preisgleitklausel wird nicht vereinbart.

1.2 Die Rahmenvertragsleistungen werden in den im Leistungsverzeichnis zugeordneten Stadtbezirken für Liegenschaften erbracht, die durch den Fachbereich OE 19 oder die in der Angebotsanforderung 631.2 (Seite 2 Nr. 1) benannten Bedarfsträger unterhalten werden. Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist/sind deshalb außer der Vergabestelle berechtigt:

Siehe Angebotsanforderung Seite 2 Punkt 1

2 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber.

Dieser hat einen Architekten/Ingenieur mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

3 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort In verschiedenen städtischen Liegenschaften der Landeshauptstadt Hannover

4 Ausführungsfristen

Anlieferung / Ausführungsbeginn Gemäß Einzelauftrag während der Vertragslaufzeit

Ende der Ausführung Gemäß Einzelauftrag während der Vertragslaufzeit

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen: Gemäß Einzelauftrag während der Vertragslaufzeit

5 (entfällt)**6 Rechnungen**

Die Rechnungsstellung soll vorzugsweise digital erfolgen an:
19.OR@hannover-stadt.de

Papierhafte Rechnungen an:

Fachbereich Gebäudemanagement, Aegidientorplatz 1, 30159 Hannover

1 -fach ~~und zugleich~~

bei

0 -fach einzureichen.

Der AG wünscht eine Rechnungsstellung innerhalb von 8 Tagen nach Leistungserbringung.

7 (entfällt)**8 Zahlungsbedingungen**

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist:

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**9.1 Sozialstandards (Beiblatt 248a)**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat beschlossen, keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) einzukaufen und nur Produkte zu beschaffen, die unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt und gehandelt wurden.

Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn dem Auftraggeber Tatsachen bekannt werden, dass der Auftragnehmer gegen die vertraglich vereinbarte Verpflichtung aus der Berücksichtigung von Sozialstandards bei der kommunalen Beschaffung verstoßen hat.

9.2 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)

Für Vergaben ab einem Auftragswert von 20.000,- € netto aller Liefer-, Dienst- und Bauleistungen der Maßnahme sowie Rahmenverträgen ist das NTVergG anzuwenden.

10 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Stundenachweise in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Stundennachweisen aufgliedert werden. Die Originale der Arbeitsnachweise behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Die ausführenden Mitarbeiter des Auftragnehmers haben sich zu Beginn der Arbeiten bei dem von der Bauleitung benannten befugten Nutzer bzw. Mieter oder Hausmeister zu melden. Jeder Arbeitsnachweis ist arbeitstäglich vor Ort durch die Bauleitung OE 19, oder dem von der Bauleitung benannten befugten Nutzer bzw. Mieter oder Hausmeister unterschreiben zu lassen. Diese Unterschrift dokumentiert lediglich die Anwesenheit des AN vor Ort und stellt keine Anerkennung der Arbeitsnachweise dar. Die Klärung des endgültigen Vergütungsanspruchs erfolgt mit Prüfung der Rechnung. Alle Arbeitsnachweise sind mit Durchschrift zu erstellen. Eine Durchschrift bleibt bei der o.g. Bauleitung,

dem Nutzer / Mieter / Hausmeister. Die Übermittlung des Arbeitsnachweises im Original an den AG erfolgt mit der Rechnung.
Bei länger anhaltenden Arbeiten sind die Arbeitsnachweise wöchentlich dem AG zu übermitteln.

11 Reaktionszeiten / Ausführungszeiten

Mit der regulären schriftlichen oder telefonischen Auftragserteilung, spätestens am nächsten Werktag außer Samstag, muss eine einvernehmliche Terminabsprache mit dem Bauleiter bzw. dem Mieter/Nutzer getroffen werden. Reparaturarbeiten sind grundsätzlich, wenn nichts Anderes über den jeweiligen Einzelauftrag vereinbart wird, innerhalb von 5 Werktagen fertig zu stellen.

Es gibt folgende Reaktionszeiten

- 1.) bei regulärer Beauftragung, muss der Auftrag am nächsten Werktag schriftlich von AN bestätigt werden.
- 2.) Montagearbeiten sind innerhalb von 5 Tagen fertig zu stellen.
- 3.) Bei Notfällen müssen die Arbeiten innerhalb von einer Stunde aufgenommen werden.
- 4.) Bei der Bitte um eine grobe Kostenschätzung seitens der Bauleitung, ist diese innerhalb von 3 Tagen mündliche oder in Textform mitzuteilen, mündlich mitgeteilte Kostenschätzungen sind in Textform zu bestätigen. Die Kosten dafür sind in die EP einzurechnen.

(weitere diesbezügliche Regelungen sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen)

12 Abmahnungs- / Kündigungsprocedere

Wurde der RV-AN wegen Nichterfüllung der Vertragsleistung oder wegen Schlechtleistung zweimal vom AG abgemahnt, folgt anstatt der dritten Abmahnung die Kündigung. Die Kündigung kann für das betroffene Los oder für den Gesamtauftrag erfolgen.

13 Arbeits- und Gesundheitsschutz

- a) Die gesetzlichen Regelungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind bedingungslos einzuhalten. Der AN hat bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes insbesondere in Bezug auf Instandhaltung der Arbeitsmittel, Vorkehrung zur Lagerung und Entsorgung der Abfälle und Gefahrstoffe, Anpassung der Ausführungszeiten und Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle zu treffen.
- b) Die Arbeitsbereiche für Transport-, Hebewerkzeuge und Schuttbeseitigung sind nach den Vorschriften abzusichern. Der AN hat seine Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren
Die Kosten sind in die EP's einzurechnen.
- c) Es gilt ein generelles Rauchverbot in städtischen und von städtischen Dienststellen genutzten Dienstgebäuden und -räumen.
- d) Die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h soll vorbehaltlich der örtlichen Beschilderung auf dem Betriebsgelände der Landeshauptstadt Hannover nicht überschritten werden. Auf dem Gelände der Landeshauptstadt Hannover gilt die Straßenverkehrsordnung.

14 Haftpflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Landeshauptstadt Hannover von allen Haftpflichtansprüchen zu befreien, die gegen sie im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag von Dritten erhoben werden. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die entstandenen Schäden auf Umständen beruhen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.